



Geschäftsordnung des Gemeinderats

vom 17. November 1999
mit Änderungen bis 26. September 2018

mit Sachregister

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Kapitel	Seite
I. Konstituierung und Einberufung	3
II. Sitzungen	4
III. Verhandlungen	6
a. Leitung der Verhandlungen	6
b. Erklärungen	8
c. Beratung	8
d. Abstimmungen	11
IV. Wahlen	14
V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse	14
a. Protokoll	14
b. Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse	16
VI. Büro	16
a. Funktion, Zusammensetzung und Wahl	16
b. Befugnisse	17
VII. Kommissionen	20
VIII. Parlamentarische Untersuchungskommission	28
IX. Fraktionen	31
X. Behandlung von Vorstössen	32
a. Allgemeines	32
b. Motion	34
c. Globalbudgetantrag	35
d. Postulat	36
e. Interpellation	37
f. Beschlussantrag	38
g. Schriftliche Anfrage	38
XI. Behandlung von Initiativen	39
XII. Petitionen	39
XIII. Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten	39
XIV. Rechtsmittelverfahren des Rats	40
XV. Fristenkontrolle	41
XVI. Schlussbestimmungen	41
Sachregister	42

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR)

Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 1999¹
mit Änderungen bis 26. September 2018

I. Konstituierung und Einberufung

Art. 1 Konstituierung²

¹ Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung auf Einladung des Stadtrats in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühjahrsferien der Volksschule.³

² Alle Mitglieder können erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

³ Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied bezeichnet aus den Reihen der Ratsmitglieder vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.

⁴ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

⁵ Das jüngste anwesende neu gewählte Ratsmitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied hält die zweite Ansprache.

⁶ Nach den Ansprachen wählt der Rat unter der Leitung des amtsältesten anwesenden Ratsmitglieds seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

⁷ Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat aus den Reihen der Ratsmitglieder die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre.

Art. 1^{bis} Ausweis⁴

¹ Die Ratsmitglieder erhalten einen Ausweis, der auch den Zutritt im Rathaus regelt.

² Bei Austritt aus dem Rat ist der Ausweis unaufgefordert den Parlamentsdiensten zurückzugeben.

¹ AS 43, 421; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000; ersetzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15. März 1995 (AS 42, 541).

² Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

³ Fassung gemäss GRB vom 7. September 2005; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁴ Eingefügt gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 2 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehren von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des Stadtrats.

² Der Rat kann den Zeitpunkt der nächsten Sitzung selbst festsetzen.

³ Die Tagliste ist auf der Internetseite des Gemeinderats öffentlich bekannt zu machen. Im Städtischen Amtsblatt wird die Einladung zur Ratssitzung mit einem Auszug aus der Tagliste publiziert.⁵

Art. 3 Einladung

¹ Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrats sowie den akkreditierten Medien zugestellt.

² In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rats die Akten einsehen können.⁶

³ Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.⁷

II. Sitzungen

Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit⁸

¹ Die Sitzungen des Rats finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.

² Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.

³ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist in die Ratsferien, endet diese am dritten Sitzungstag nach den Ratsferien.

Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen⁹

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.

² Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.

³ Der Rat beschliesst über

a. die Höhe des Taggelds;

⁵ Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁶ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁷ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

- b. die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;
- c. die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre;
- d. die Höhe der Fraktionsentschädigung und
- e. die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder.

Die Details werden in der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) festgelegt.¹⁰

⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint, erhält kein Taggeld.¹¹

Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.

³ Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.

⁴ Wird beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rats festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.

⁵ Mitglieder, die während des Namensaufrufs eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufs anwesenden Mitglieder gezählt wurden.

⁶ Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung abubrechen.

Art. 7 Medien¹²

¹ Das Büro akkreditiert die Ratsberichterstatteinnen und Ratsberichterstatte und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.

² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Büros schriftlich einzureichen. Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.

Abs. 3 und 4¹³

¹⁰ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹² Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹³ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

Art. 8 Publikum

¹ Die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.

² Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besucherinnen und Besucher wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.

Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen

¹ Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Für akkreditierte Medien und Mitglieder des Rats gilt die generelle Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Rat kann im Einzelfall eine andere Entscheidung fällen.¹⁴

³ Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird.¹⁵

⁴ Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Rat.

Art. 10 Sammeln von Unterschriften

Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Rathaus keine Unterschriften sammeln.

Art. 11 Auflegen von Drucksachen

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern oder weiteren Schriftstücken im Rathaus entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 12 Geheime Beratung

¹ Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts ausschliessen.

² Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

III. Verhandlungen

a. Leitung der Verhandlungen

¹⁴ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁵ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 13 Vorsitz

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen.

² Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

³ Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

Art. 14 Erstellen der Tagliste¹⁶

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erstellt die Tagliste.

² Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, ist das Büro verpflichtet, zusätzliche Sitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.

³ Die Pause zwischen einer ordentlichen und einer gemäss Abs. 2 einberufenen Sitzung beträgt 30 Minuten.¹⁷

⁴ Nach der Mitteilung, dass die Beratung einer Weisung in der Kommission abgeschlossen ist, legt das Büro in Absprache mit dem Stadtrat den Behandlungstermin im Rat fest.

⁵ Der Rat kann Änderungen der Tagliste beschliessen.

Art. 15 Mahnung zur Sache, Sanktionen

¹ Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, werden sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben.

² Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

³ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

⁴ Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.

⁵ Der Rat kann ein Mitglied, das sich dem Ratsentscheid nicht fügt oder durch sein Verhalten die Verhandlungen erheblich stört, von der Sitzung ausschliessen.

¹⁶ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹⁷ Fassung gemäss GRB vom 2. November 2011; Inkraftsetzung 8. Dezember 2011.

Art. 16 Unterbrechung der Sitzung

Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder abbrechen.¹⁸

b. Erklärungen

Art. 17 Erklärungen

¹ Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.

² Persönliche Erklärungen sind knapp zu halten.

c. Beratung

Art. 18 Verschiebung der Behandlung

¹ Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und Anträge der Kommissionen und des Stadtrats nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.¹⁹

² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen. Das Quorum ist sofort festzustellen.

Art. 19 Berichterstattung

¹ Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.

² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.

Art. 20 Stellungnahme des Stadtrats

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.

Art. 21 Worterteilung bei Weisungen und Kommissionsgeschäften

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und danach den

¹⁸ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.

² Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.

Art. 22 Eintretensdebatte²⁰

¹ Über Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäfts beschlossen. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.

² Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Art. 22^{bis} Rückweisung²¹

¹ Über Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.

² Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

³ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Art. 23 Änderungsanträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen.

Art. 24 Worterteilung bei den übrigen Geschäften

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

² Wer über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, besitzt Vorrang gegenüber jenen, die sich bereits geäußert haben.

Art. 25 Redezeit

¹ Die Redezeit für die Berichterstattung über Weisungen, für die Begründungen der Mehrheits-, Minderheits- und Rückweisungsanträge sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zehn

²⁰ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²¹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Minuten. In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.²²

² Der Rat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.

³ Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrats.

⁴ Bei gemeinsamer Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.²³

Art. 26 Ordnungsanträge²⁴

¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.

² Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

Art. 27 Redeliste

¹ Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen. Bevor diese geschlossen wird, können sich Mitglieder in sie eintragen lassen.

² Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.

Art. 28 Schluss der Beratung

¹ Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.

² Jedes Mitglied kann auch Abbruch der Diskussion zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangen. Es gilt das einfache Mehr.²⁵

Art. 29 Rückkommensantrag

¹ Nach der Detailberatung, aber vor den Abstimmungen gemäss Art. 38 kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.²⁶

²² Fassung gemäss GRB vom 2. November 2011; Inkraftsetzung 8. Dezember 2011.

²³ Fassung gemäss GRB vom 2. November 2011; Inkraftsetzung 8. Dezember 2011.

²⁴ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²⁵ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²⁶ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

Art. 30 Ausstandspflicht

¹ Mitglieder des Rats, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.

² Liegt ein Ausstandsgrund vor, oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Mitglied ist berechtigt, den Entscheid an den Rat weiterzuziehen.

³ Der Rat entscheidet endgültig über die Ausstandspflicht.

⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

Art. 31²⁷

d. Abstimmungen

Art. 32 Einreichung der Anträge

Anträge sind mündlich zu begründen und in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 33 Abstimmungsplan

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.

Art. 34 Anträge über Vorfragen

¹ Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung, auf die sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.²⁸

Abs. 2²⁹

²⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²⁸ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

²⁹ Aufgehoben gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 35 Reihenfolge der Abstimmungen

Über die Unteränderungsanträge ist vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

Art. 36 Gleichgeordnete Anträge

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.

Art. 36^{bis} Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr³⁰

¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt. Erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt. Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 35 f. zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.

² Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt. Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.

Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses³¹

¹ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.

² Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie bei Abstimmungen gemäss Art. 38 sind die Stimmenzahlen zu ermitteln.

Art. 37^{bis} Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrats

Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden. Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.³²

³⁰ Fassung gemäss GRB vom 6. Juli 2016; Inkraftsetzung 24. Oktober 2016.

³¹ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

³² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

Art. 38 Schlussabstimmung³³

¹ Eine Vorlage ist einer Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn der Rat bei der Behandlung über einzelne Dispositivziffern abgestimmt hat, die nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.

² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten, findet keine Schlussabstimmung statt.

³ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 64 erfolgt nach der Detailberatung. Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 39 Stimmabgabe³⁴

¹ Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

² Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen. Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen haben die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen.

³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmengleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

⁴ Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande gekommen.

⁵ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmenzählenden hat sofort zu erfolgen.³⁵

Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens³⁶

¹ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.³⁷

² Bei allen anderen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten nur bei einem Namensaufruf gemäss Art. 41 festgehalten.

³³ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2012; Inkraftsetzung 23. Mai 2012.

³⁴ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³⁵ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³⁶ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³⁷ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

Art. 40 Zählung der Stimmen

¹ Wenn bei Stimmabgabe durch Aufstehen die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.³⁸

² Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmenzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat bekannt.³⁹

Abs. 3⁴⁰

Art. 41 Namensaufruf

¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.

² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.

³ Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind im Protokoll festzuhalten.

Art. 42 Ausschluss des Referendums wegen Dringlichkeit

Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss als dringlich erklärt und der Stadtrat einverstanden ist.

IV. Wahlen

Art. 43 Wahlen⁴¹

Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse

a. Protokoll

Art. 44 Inhalt des Protokolls⁴²

¹ Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;

³⁸ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³⁹ Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁴⁰ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴¹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁴² Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

- b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c. die Anträge;
- d. Begründungen;⁴³
- e. Wortmeldungen;⁴⁴
- f. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- g. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- h. Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats;
- i. mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.

Abs. 2⁴⁵

³ Über die Verhandlungen wird ein substanzielles Protokoll erstellt. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.⁴⁶

Art. 45 Aufzeichnung auf Tonträger⁴⁷

¹ Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.

² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.

³ Auf Beschluss des Rats wird im Einzelfall auf die Aufzeichnung verzichtet.

Art. 46 Redaktion des Protokolls

Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat es dem Rat Antrag für die Bereinigung zu stellen.

Art. 47 Zustellung des Protokolls

Das substanzielle Protokoll wird im Internet publiziert und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.⁴⁸

⁴³ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴⁴ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴⁶ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴⁷ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁴⁸ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 48 Einsprachen

Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Seine Entscheidung kann an den Rat weitergezogen werden.

b. Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung⁴⁹

¹ Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die Wahlanzeigen werden im Namen des Rats von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär unterzeichnet.

² Protokollauszüge werden von einem Mitglied des Ratssekretariats allein unterzeichnet.

³ Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderats und deren Ausfertigung.

VI. Büro

a. Funktion, Zusammensetzung und Wahl

Art. 50 Funktion und Zusammensetzung⁵⁰

¹ Das Büro organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Rat nach aussen. Die Parlamentsdienste sind dem Büro unterstellt.⁵¹

² Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zehn weiteren Mitgliedern.

³ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teilnehmen.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

⁵ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.

⁴⁹ Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁵⁰ Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁵¹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

Art. 50^{bis} Anstellungsverhältnis der Parlamentsdienste

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste unterstehen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR; AS 177.100).⁵²

Art. 50^{ter} Finanzkompetenz der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste⁵³

¹ Die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste liegt:

- a. für einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bei Fr. 200 000.–; oder
- b. für neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bei Fr. 5000.–.

² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für die Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.

Art. 51 Wahl⁵⁴

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren zehn Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats für die Dauer eines Jahres gewählt. In den folgenden Jahren der Amtsdauer des Gemeinderats erfolgt die Wahl in der Regel in der ersten Sitzung im Mai.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch das Vizepräsidium wählbar.

³ Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres gewählt.

b. Befugnisse

Art. 52 Wahlbefugnisse

¹ Das Büro wählt

- a. auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;

⁵² Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁵³ Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

⁵⁴ Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

- b. auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission;
- c. auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres höchstens sechs Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;⁵⁵
- d. aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in der alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sind und
- e. im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten des Gemeinderats.

Fällt der Entscheid im Büro nicht einstimmig, entscheidet der Rat.⁵⁶

Abs. 2⁵⁷

Art. 52^{bis} Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen⁵⁸

Das Büro erlässt und ändert

- a. die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR);⁵⁹
- b. die Verordnung über die Parlamentsdienste und
- c. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsultanten des Gemeinderats.

Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Büro stehen zu

- a. die Antragstellung für eine Parlamentarische Untersuchungskommission;
- b. das Verfassen der Abstimmungsweisung, falls der Rat beschliesst, diese selbst zu verfassen;
- c. die Redaktion der Ratsprotokolle;
- d. die Aufstellung und Überwachung des Budgets des Gemeinderats sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen;⁶⁰

⁵⁵ Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁵⁶ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁵⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁵⁸ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁵⁹ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁶⁰ Fassung gemäss GRB vom 21. März 2018; Inkraftsetzung 1. September 2018.

- e. die Ausführung von Aufträgen, die ihm vom Rat erteilt werden;
- f. die Vorlage von Anträgen an den Gemeinderat, wobei diese dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen sind;
- g. von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen;
- h. ⁶¹
- i. die Festlegung von Inhalt und Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats;
- j. die Antragstellung an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren;
- k. ⁶²
- l. die Festlegung der Ratsferien;⁶³
- m. der Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung und deren Verabschiedung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats.⁶⁴

² Das Büro entscheidet

- a. über das Auflegen von Drucksachen;
- b. über das Akteneinsichtsrecht nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat;
- c. über die Rückweisung von persönlichen Vorstössen, die nicht den Vorschriften entsprechen und
- d. über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen.

³ Das Büro behandelt überwiesene Beschlussanträge.

Abs. 4⁶⁵

⁵ Das Büro kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist.⁶⁶

⁶¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶² Aufgehoben gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁶³ Eingefügt gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶⁴ Fassung gemäss GRB vom 21. Dezember 2016; Inkraftsetzung 1. März 2017.

⁶⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶⁶ Eingefügt gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

Art. 52^{quater} Befugnisse gegenüber den Kommissionen

¹ Das Büro weist die Geschäfte auf Antrag des Stadtrats den Kommissionen zu. Wird der Antrag im Büro bestritten, entscheidet der Rat.

² Das Büro kann den Kommissionen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.

³ Das Büro sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten.⁶⁷

Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats⁶⁸

Das Ratssekretariat ist verantwortlich für:

- a. das Beschlussprotokoll des Rats;
- b. das Audioprotokoll des Rats;
- c. das Lektorat des substantziellen Protokolls des Rats;
- d. ⁶⁹

Art. 53^{bis} Aufgaben des zweiten Vizepräsidiums des Rats⁷⁰

Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:

- a. das Präsenzverzeichnis des Rats;
- b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.

VII. Kommissionen

Art. 54 Arten von Kommissionen und Geschäftsüberweisung

¹ Es gibt Ständige Kommissionen, Spezialkommissionen, Besondere Kommissionen und die Redaktionskommission.⁷¹

² Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Rat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.⁷²

³ Bei der Überweisung an eine Besondere Kommission bestimmt der Rat die Zahl der Mitglieder.

⁴ In dringenden Fällen stehen die genannten Befugnisse dem

⁶⁷ Eingefügt gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

⁶⁸ Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁶⁹ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

⁷⁰ Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2014; Inkraftsetzung 1. Mai 2014.

⁷¹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁷² Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

Büro oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

⁵ Für Untersuchungskommissionen gelten besondere Bestimmungen (Art. 74 ff.).

Abs. 6⁷³

Art. 55 Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen des Rats sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.⁷⁴

Abs. 2⁷⁵

³ Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rats.⁷⁶

⁴ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.⁷⁷

Art. 56 Spezialkommissionen

¹ Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Einsetzung näher zu umschreiben.

² Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag. Bestandteil der Behandlung der Weisungen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung). Erachten die Spezialkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.⁷⁸

³ Die Spezialkommissionen bestehen aus 13 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden vom Rat gewählt. Die übrigen Mitglieder wählt das Büro. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

⁴ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren. Ein Mitglied kann sich für längstens zwei Monate vertreten lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.⁷⁹

⁷³ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁷⁴ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁷⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁷⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁷⁷ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁷⁸ Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

⁷⁹ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁵ Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.⁸⁰

⁶ Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet:⁸¹

- a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
- b. Finanzdepartement (SK FD);
- c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);
- d. Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);⁸²
- e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
- f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
- g. Sozialdepartement (SK SD).

⁷ Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden. Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat.⁸³

Art. 56^{bis} Meinungs Austausch zwischen den Spezialkommissionen⁸⁴

¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Fachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäusserung zu bestimmten Fragen einladen.

² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäusserung. Die Meinungsäusserung ist nicht verbindlich.

³ Allein die vom Rat zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.

Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission⁸⁵

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen.

⁸⁰ Fassung gemäss GRB vom 28. November 2012; Inkraftsetzung 7. Januar 2013.

⁸¹ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸² Fassung gemäss GRB vom 24. August 2016; Inkraftsetzung 24. Oktober 2016.

⁸³ Fassung gemäss GRB vom 2. November 2011; Inkraftsetzung 8. Dezember 2011.

⁸⁴ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁸⁵ Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen.

³ Die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung) ist den zuständigen Spezialkommissionen übertragen.

Art. 56^{quater} Globalbudget⁸⁶

¹ Die Spezialkommissionen behandeln die Globalbudgets zuhanden der Rechnungsprüfungskommission, sowie ausser in begründeten Einzelfällen die Weisungen der Departemente, für die sie zuständig sind.

Abs. 2⁸⁷

Abs. 3⁸⁸

Abs. 4⁸⁹

⁵ Die Behandlung der Globalbudgets wird in der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets des Gemeinderats geregelt.⁹⁰

Art. 56^{quinquies} Geschäftsbehandlung⁹¹

Die Spezialkommissionen legen ihre Traktandenliste und ihre Termine selbstständig fest. Sie dürfen, sofern keine Geschäfte im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt werden, ohne Mitglieder des Stadtrats tagen.

Art. 57 Besondere Kommissionen⁹²

¹ Die Besonderen Kommissionen beraten die ihnen vom Rat zugewiesenen Vorlagen.

² Eine Besondere Kommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.

Art. 57^{bis} Redaktionskommission⁹³

¹ Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen haben Anrecht auf einen Sitz.

⁸⁶ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸⁸ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁸⁹ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁹⁰ Eingefügt gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁹¹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁹² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁹³ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

² Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.⁹⁴

Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen

¹ Ein Mitglied darf gleichzeitig nur entweder dem Büro oder einer Ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören.⁹⁵

Abs. 2⁹⁶

³ Die Amtsdauer der Präsidentinnen oder Präsidenten in den Ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. Ihnen steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.

Art. 59 Unterlagen für Kommissionsberatungen

¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin, ein Präsident, eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

² Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.

³ Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung wesentlichen Akten herauszugeben. Handelt es sich um Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist.

Art. 60 Einholung von Auskünften

¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen. Diese haben unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

² Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.

⁹⁴ Eingefügt gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁹⁵ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁹⁶ Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.

Art. 61 Beizug von Sachverständigen

Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen. Vorgängig genehmigt das Büro das entsprechende Budget. Ist eine Kommission mit dem Entscheid des Büros nicht einverstanden, entscheidet der Rat.⁹⁷

Art. 61^{bis} Ausschluss der Öffentlichkeit⁹⁸

Die Sitzungen des Büros und der Kommissionen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

Art. 62 Geheimhaltung

¹ Die Kommissionen können über bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen Geheimhaltung beschliessen. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit deren Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

Art. 63 Stimmabgabe⁹⁹

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 64 Redaktionelle Bereinigung¹⁰⁰

¹ Erlasse, die Gesetzescharakter haben, sind durch die Redaktionskommission auf ihre Verständlichkeit und sprachliche Korrektheit zu überprüfen. Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.

⁹⁷ Eingefügt gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

⁹⁸ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁹⁹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁰⁰ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

² Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten¹⁰¹

¹ Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit, sich zu äussern.¹⁰²

² Bei der Behandlung einer Vorlage stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.¹⁰³

Art. 66 Medienorientierung

Die Kommissionen können bei Vorliegen eines besonderen Interesses die Medien über ihre Beratungen orientieren. Die Kommission muss der Orientierung zustimmen.

Art. 67 Vorstösse von Kommissionen

Kommissionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

Art. 68 Berichterstattung

¹ Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.¹⁰⁴

² Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission bezeichnen ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

³ Für alle Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.¹⁰⁵

Art. 69 Protokollführung

¹ An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. In der Regel wird ein substantielles Protokoll geführt.¹⁰⁶

² Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.

¹⁰¹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹⁰² Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁰³ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

¹⁰⁴ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

¹⁰⁵ Fassung gemäss GRB vom 23. Mai 2012; Inkraftsetzung 29. Juni 2012.

¹⁰⁶ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

³ Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrats, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.¹⁰⁷

Art. 70 Akteneinsichtsrecht¹⁰⁸

¹ Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.¹⁰⁹

² Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung. Die Protokolle und die Akten der ständigen Kommissionen und des Büros stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung, soweit sie die Beratung zugewiesener Weisungen betreffen.

³ Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

⁴ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen Kommissionen und des Büros auf dem Extranet zugreifen.

⁵ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.

Art. 71 Augenschein

Die Ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.¹¹⁰

Art. 72¹¹¹

Art. 73¹¹²

¹⁰⁷ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁰⁸ Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

¹⁰⁹ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹⁰ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹¹¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹² Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

VIII. Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 74 Untersuchungskommission

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.

² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.

³ Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

⁴ Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.

⁵ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten. Im Übrigen gilt in der Regel für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.¹¹³

⁶ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.

⁷ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.

⁸ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

Art. 75 Verfahren

¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen, in ein kurzes Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss, und in ein parteiöffentliches Hauptverfahren. Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der zu untersuchenden Vorkommnisse und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

² Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Sachverständigengutachten, Augenscheine.

³ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.

¹¹³ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der zu untersuchenden Vorkommnisse erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. Äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.

⁵ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.

⁶ Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese oder dieser darf nicht der Verwaltung angehören.

⁷ Für die Protokollführung gelten sinngemäss die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

⁸ Die Untersuchungskommission kann Sachverständige beiziehen.

⁹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

¹⁰ Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 76 Einvernahme

¹ Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.

² Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige oder Sachverständiger zu äussern hat.

³ Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ausserdem sind sie auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

⁴ Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören. Diese haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Art. 77 Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet

¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht

- a. an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann;
- b. Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen;
- c. Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen – ausgenommen sind die Beratungsprotokolle – oder
- d. eine Beiständin oder einen Beistand beizuziehen, die oder der zur Verschwiegenheit anzuhalten ist.

² Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen zustehenden Rechte gewährt wurden.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

Art. 78 Mitwirkung des Stadtrats

¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

Art. 79 Berichterstattung

Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Art. 80 Öffnung der Akten und Einsichtnahme

Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Büros ganz oder teilweise geöffnet werden. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.

IX. Fraktionen

Art. 81 Voraussetzung

- ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.
- ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.
- ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.

Art. 82 Fraktionsentschädigung

- ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.
- ² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.
- ³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen

- ¹ Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze im Büro und in Kommissionen.¹¹⁴
- ² Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.¹¹⁵
- ³ In den Ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.¹¹⁶

¹¹⁴ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹⁵ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹¹⁶ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

⁴ In den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.¹¹⁷

⁵ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.¹¹⁸

Abs. 6¹¹⁹

Art. 84 Interfraktionelle Konferenz

¹ Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen der IFK je ein Mitglied jeder Fraktion sowie das Präsidium teil.¹²⁰

² Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

X. Behandlung von Vorstössen

a. Allgemeines

Art. 85 Zulassung von Vorstössen

¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Globalbudgetantrags, des Postulats, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussantrags persönliche Vorstösse einzureichen.¹²¹

² Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.

³ Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussanträge einreichen.

⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den vom Büro erlassenen Richtlinien, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert zehn Tagen einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.¹²²

⁵ Interpellationen und Schriftliche Anfragen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet

¹¹⁷ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹¹⁸ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹¹⁹ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹²⁰ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹²¹ Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹²² Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

werden, können vom Büro zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.¹²³

Art. 86 Einreichung

¹ Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen oder von Kommissionen eingereicht werden.

² Vorstösse sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

³ Das Büro erlässt Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen.

Art. 87 Aufnahme in die Tagliste

¹ Vorstösse werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.¹²⁴

² Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.

Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen

¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingegangen sind, kann Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.¹²⁵

² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.¹²⁶

³ Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für

¹²³ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹²⁴ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹²⁵ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹²⁶ Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist. Für dringlich erklärte Globalbudgetanträge gelten die Fristen gemäss Art. 92^{ter}.¹²⁷

⁴ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am übernächsten Sitzungstag behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind.¹²⁸

⁵ Der Stadtrat kann zu dringlich erklärten Vorstössen vor der schriftlichen Beantwortung sofort mündlich Stellung nehmen.¹²⁹

⁶ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.¹³⁰

Art. 89 Antrag zur Tagliste¹³¹

¹ Der Rat kann jeden in die Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.

² Die Fristen gemäss Art. 88 sind in jedem Fall einzuhalten.

b. Motion

Art. 90 Begriff¹³²

¹ Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

² Der Stadtrat kann auch verpflichtet werden, einen Entwurf für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vorzulegen. In diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 91 und 92.

Art. 91 Verfahren

¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzich-

¹²⁷ Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹²⁸ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹²⁹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹³⁰ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹³¹ Geändert gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

¹³² Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

tet werden.

² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.¹³³

³ Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

⁴ Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäfts beraten.

⁵ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 92 Erledigung

¹ Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

² Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Stadtrat drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Rat entscheidet darüber nach der stadträtlichen Berichterstattung. Er kann ausnahmsweise die Frist ein zweites Mal verlängern.

³ Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.

c. Globalbudgetantrag¹³⁴

Art. 92^{bis} Begriff

¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktgruppen-

¹³³ Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

¹³⁴ Eingefügt gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Globalbudgets zu prüfen.

² Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktgruppe zu umfassen.

Art. 92^{ter} Verfahren

¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden. Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft, wenn er nicht von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt wird.¹³⁵

² Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung. Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.

³ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung. Bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.

⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.¹³⁶

⁵ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.¹³⁷

d. Postulat

Art. 93 Begriff

Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.

Art. 94 Verfahren

¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

² Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben

¹³⁵ Fassung gemäss GRB vom 21. März 2018; Inkraftsetzung 1. September 2018.

¹³⁶ Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

¹³⁷ Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

Postulate gemäss Abs. 3. Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.¹³⁸

³ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.¹³⁹

⁴ Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Sie müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorliegen.¹⁴⁰

⁵ Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.

⁶ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 95 Erledigung

¹ Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vorzulegen.

² Durch Postulate geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen. Die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.

³ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt. Sie sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.¹⁴¹

e. Interpellation

Art. 96 Begriff¹⁴²

Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Kommission berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

¹³⁸ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹³⁹ Fassung gemäss GRB vom 21. März 2018; Inkraftsetzung 1. September 2018.

¹⁴⁰ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹⁴¹ Fassung gemäss GRB vom 26. September 2018; Inkraftsetzung 1. Januar 2019.

¹⁴² Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Art. 97 Verfahren

¹ Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrats Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

³ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.¹⁴³

f. Beschlussantrag

Art. 98 Begriff

Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen. Dazu zählen Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen sowie Resolutionen.¹⁴⁴

Art. 99 Verfahren

¹ Der Beschlussantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

² Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

³ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Abs. 4¹⁴⁵

g. Schriftliche Anfrage

Art. 100 Begriff

Mit der Schriftlichen Anfrage ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Ver-

¹⁴³ Eingefügt gemäss GRB vom 31. Januar 2007; Inkraftsetzung 9. Mai 2007.

¹⁴⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

¹⁴⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

waltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

Art. 101 Verfahren

¹ Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate.

² Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

³ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

XI. Behandlung von Initiativen

Art. 102 Verhältnis von Stadtrat und Gemeinderat¹⁴⁶

¹ Der Stadtrat kann dem Gemeinderat mit seinem Bericht über eine Initiative einen Gegenvorschlag beantragen.

² Wird eine Initiative einer Kommission zur Behandlung überwiesen, ist dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechts gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

Abs. 3¹⁴⁷

Art. 103 – Art. 116¹⁴⁸

XII. Petitionen

Art. 117 Petition

Petitionen an den Gemeinderat werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

XIII. Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten

Art. 118 Vereinbarung für die Weisung an die Stimmberechtigten¹⁴⁹

¹ Über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten kann das Büro des Gemeinderats mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen treffen.

¹⁴⁶ Fassung gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

¹⁴⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

¹⁴⁸ Aufgehoben gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

¹⁴⁹ Fassung gemäss GRB vom 27. Mai 2015; Inkraftsetzung 1. August 2015.

² Das Büro des Gemeinderats erlässt Vollzugsvorschriften.

XIV. Rechtsmittelverfahren des Rats

Art. 118^{bis} Weiterzug durch den Gemeinderat¹⁵⁰

¹ Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und den Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.

² Das Büro stellt Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen. Es kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen.

³ Die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen durch die Parlamentsdienste unverzüglich mitgeteilt.

Art. 118^{ter} Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren¹⁵¹

¹ Das Büro entscheidet über das Verfassen von Vernehmlassungen bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats gemäss Art. 51 Abs. 5 Gemeindeordnung.

² Es kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.

³ Im Einzelfall kann es den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.

⁴ Beschliesst das Büro oder die Präsidentin oder der Präsident, eine Vernehmlassung zu verfassen, erstellt die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste den Entwurf der Vernehmlassung oder erteilt den Auftrag hierzu der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.

⁵ Das Büro verabschiedet die Vernehmlassung.

⁶ Es kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.

⁷ Im Einzelfall kann es die Verabschiedung auf dem Zirkularweg

¹⁵⁰ Fassung gemäss GRB vom 21. Dezember 2016; Inkraftsetzung 1. März 2017.

¹⁵¹ Fassung gemäss GRB vom 21. Dezember 2016; Inkraftsetzung 1. März 2017.

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.

XV. Fristenkontrolle

Art. 119 Fristenkontrolle

Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies dem Büro des Gemeinderats unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro oder die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.

XVI. Schlussbestimmungen

Art. 120 Aufhebung des bisherigen Rechts¹⁵²

Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Schaffung von 7 Spezialkommissionen für die Amtsdauer 2002–2004, GRB vom 26. September 2001;
2. Beschwerden und Vernehmlassungen, Bürobeschluss vom 6. Juli 1998.

Art. 121 Referendum und Inkrafttreten¹⁵³

¹ Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Das Büro des Gemeinderats bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Anhang (aufgehoben)¹⁵⁴

¹⁵² Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁵³ Fassung gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

¹⁵⁴ Aufgehoben gemäss GRB vom 2. September 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010.

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

A

Abbau der Tagliste 14

Abbruch der Diskussion 28

Abschreibung, Vorstösse von Austretenden 87

Abstimmungen im Rat

- Abstimmungsplan 33
- gleichgeordnete Anträge 36, 36^{bis}
- qualifiziertes Mehr 36^{bis}
- Reihenfolge 35
- Schlussabstimmung 38
- Stimmabgabe 39
- Vorfragen 34
- Wiederholung 39

Abstimmungszeitung (Weisung an die Stimmberechtigten) 52^{ter}, 118

Abwesenheit 5, 6, 44

Akkreditierung 7

Akteneinsicht 3, 52^{ter}, 59, 62, 70

Akustische Aufnahmen 9

Alterspräsidentin oder Alterspräsident 1, 13

Amtsdauer

- Spezialkommissionen 56, 58
- Ständige Kommissionen 55, 58

Ansprachen 1

Anstand parlamentarischer 15

Anträge

- der Kommissionen 3, 18-20, 56^{bis}, 65, 68
- des Büros 52^{ter}, 74, 118^{bis}, 118^{ter}
- im Rat 23, 26, 29, 32
- gleichgeordnete 36, 36^{bis}

- mit qualifiziertem Mehr 36^{bis}

Augenscheine 71

Ausführungsbestimmungen 52^{bis}

Ausschluss der Öffentlichkeit 12, 61^{bis}

Ausstand 30, 56

Ausweis 1^{bis}

B

Behördeninitiativen 98, 99

Bekanntmachung

- Abstimmungsverhalten 39^{bis}

- Beschlüsse 49

- Tagliste 2

Beratung, Schluss 28

Berichte, Weisungen, Anträge 3, 18, 37^{bis}

Berichterstattung 19, 25, 28, 68

Beschlussanträge 52^{ter}, 67, 85-89, 98-99

Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr 36^{bis}

Beschlussfähigkeit 6

Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrats 37^{bis}

Beschlussfassung ohne Abstimmung 37

Besondere Kommissionen 52^{quater}, 54, 57, 61^{bis}, 70, 83

Besucherinnen und Besucher 8

Büro

- Aufgaben 7, 11, 14, 44, 46, 48, 52, 52^{bis}, 52^{ter}, 52^{quater}, 54, 56, 61, 74, 80, 85, 86, 99, 118, 118^{bis}, 118^{ter}, 119

- Ausschluss der Öffentlichkeit 61^{bis}

- Funktion 50

- Protokolle 70

- Wahl 1, 51, 58

- Zusammensetzung 50, 83

D

Dringlicherklärung

- persönliche Vorstösse 88
- Sachgeschäfte 42

Drucksachen, Auflage Rathaus 11, 52^{ter}

E

Einberufung des Rats zu Sitzungen 1, 2, 3

Einladung 1, 3

Einsprachen

- Auflegen von Drucksachen im Rathaus 11
- Nichtzulassung von persönlichen Vorstössen 85
- Ratsprotokoll 48
- Wortentzug 15

Eintretensdebatte 22

Entschädigungsverordnung 5

Entschuldigungspflicht bei Abwesenheit 5

Erklärungen 17, 44

Erlasse mit Gesetzescharakter, redaktionelle Bereinigung 64

Extranet 70

F

Finanzkompetenz Parlamentsdienste 50^{ter}

Finanzkontrolle 56

Fotografieren 9

Fraktionen

- Berücksichtigung im Büro und in Kommissionen 57^{bis}, 74, 83
- Entschädigung 5, 82
- Erklärungen 17, 44
- Interfraktionelle Konferenz 84
- Vorstösse 85, 86
- Voraussetzung 81
- Zustellung Sitzungsprotokolle 70

Fristen

- Allgemeines, Ablauf 4
- bei Protokolleinsprache 48
- bei Rückweisung 22^{bis}
- bei Vertretungen in Spezialkommissionen 56
- bei Vorstößen 88, 90, 91, 92, 92^{ter}, 94, 95, 97, 101, 102
- für redaktionelle Bereinigung 64

Fristenkontrolle 52^{ter}, 119

G

Geheime Akten 70

Geheime Beratung im Rat 12

Geheimhaltung in Kommissionen 62

Geschäftsordnung, Antrag auf Änderung 98

Geschäftsprüfungskommission 54, 55, 56^{ter}, 58, 59, 61^{bis}, 62, 68, 70, 71, 83, 95, 119

Gleichgeordnete Anträge 36, 36^{bis}

Globalbudget 56^{quater}, 90

Globalbudgetantrag 52^{ter}, 85-89, 92^{bis}, 92^{ter}

Gültigkeit der Verhandlungen 6

Gutachten 52^{ter}, 61

I

Infrastrukturausrüstung 5

Initiativen 102

Interfraktionelle Konferenz 84, 85

Interpellationen 52^{ter}, 67, 85-89, 96-97

K

Kommissionen

- Abschluss der Arbeiten 65
- Amtsdauer 55, 56, 58
- Anträge 3, 18-20, 56^{bis}, 65, 68
- Arten 54

- Augenscheine 71
 - Auskünfte 60
 - Ausschluss der Öffentlichkeit 61^{bis}
 - Befugnisse gegenüber Kommissionen 52^{quater}
 - Berichterstattung 19, 21, 25, 68
 - Beschränkung Mitgliedschaft 58
 - Besondere 54, 57, 83
 - Erklärungen 17, 44
 - Geheimhaltung 62
 - Medienorientierung 66
 - Protokollführung 44, 53, 62, 69, 70
 - Redaktionskommission 38, 54, 57^{bis}, 64, 83
 - Sachverständige, Beizug 52^{ter}, 61, 75 (PUK)
 - Spezialkommission 54, 56, 56^{bis}, 56^{ter}, 56^{quater}, 56^{quinquies}, 58, 70, 83
 - Ständige 54, 55, 58, 83
 - Stellvertretung in Kommissionen 50, 55, 56, 57^{bis}
 - Stimmabgabe 63
 - Unterlagen 59
 - Untersuchungskommission parlamentarische (PUK) 52^{ter}, 54, 74-80
 - Vorstösse 67, 85, 86, 91, 94
- Konstituierung 1, 51

M

- Mahnung zur Sache, Sanktion 15
- Medien 3, 7, 9, 66
- Meinungsaustausch zwischen den Spezialkommissionen 56^{bis}
- Minderheitsanträge von Kommissionen 68
- Mitgliedschaft in Kommissionen, Beschränkung 58
- Motionen 52^{ter}, 67, 85-92

N

- Namensaufruf 6, 41

O

Optische Aufnahmen 9

Ordnungsanträge 26

P

Parlamentarischer Anstand 15

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) 52^{ter}, 54, 74-80

Parlamentsdienste 7, 49, 50, 50^{bis}, 50^{ter}, 52^{bis}, 65, 70, 88, 118^{bis}, 118^{ter}

Persönliche Erklärungen 17

Persönliche Vorstösse

- Aufnahme Tagliste 87
- Austretende Ratsmitglieder, Abschreibung 87
- Dringlicherklärung 88
- Einreichung 86
- Richtlinien für die Abfassung 86
- Vorziehen auf der Tagliste 89
- Zulassung 52^{ter}, 85

Petitionen 117

Postulate 52^{ter}, 67, 85-89, 93-95

Präsenzliste 6, 53^{bis}

Präsidentin oder Präsident 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 13-16, 21, 24, 30, 32, 33, 37, 39, 40, 44, 48, 49, 50, 51, 54, 63, 65, 70, 84, 87, 88, 94, 117, 118^{ter}

Protokoll

- Kommissionen 44, 53, 62, 69, 70, 75 (PUK)
- Rat 6, 41, 44, 46-49, 52^{ter}, 53
- Publikum 8

R

Ratsferien 4, 52^{ter}

Ratspost 3, 18

Ratssekretariat s. Sekretärinnen und Sekretäre

Rechnungsprüfungskommission 54, 55, 56, 56^{ter}, 56^{quater}, 58, 59, 61^{bis}, 62, 68, 70, 71, 83

Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent 52, 52^{bis}, 118^{ter}

Rechtsmittelverfahren des Rats 52^{ter}, 118^{bis}, 118^{ter}

Redaktionskommission 38, 52^{quater}, 54, 57^{bis}, 64, 70, 83

Redaktionslesung 38

Redeliste 27

Redezeit 25, 26

Rednerinnen und Redner, Reihenfolge 24

Referendumsausschluss 42

Referendumskomitee 118

Richtlinien zur Abfassung von Vorstößen 86

Rückkommensantrag 29

Rückweisungsanträge 21, 22^{bis}, 34

Ruhestörungen 8, 16

S

Sachverständige, Beizug 52^{ter}, 61, 75 (PUK)

Schlussabstimmung 36^{bis}, 37, 38, 39^{bis}, 65

Schriftliche Anfragen 52^{ter}, 85-88, 100-101

Schweigepflicht 12, 62

Sekretärinnen und Sekretäre

- Kommissionen 69, 75 (PUK)

- Rat 1, 5, 40, 49, 51, 63

Sitzungen

- Aufzeichnung der Ratsverhandlung 45

- Abbruch und Unterbrechung 6, 16

- Ausschluss 15

- Konstituierung, Einberufung und Einladung 1, 2, 3

- Tag und Zeit 4

- Teilnahmepflicht 5

- zusätzliche 14

Sofortige materielle Behandlung 21, 54

Spezialkommissionen 52^{quater}, 54, 56, 56^{bis}, 56^{ter}, 56^{quater}, 56^{quinquies}, 58, 61^{bis}, 70, 71, 83

Stadtpolizei 8

Stadtrat

- Erklärungen 17
- Geheimhaltung 62
- konstituierende Sitzung, Einladung 1
- Rechtsmittelverfahren 118^{bis}
- Redezeit 25
- Spezialkommissionen, Einvernehmen 56
- Stellungnahme zu Anträgen 20, 65
- Stellungnahme zu dringlich erklärten Vorstößen 88
- Unterlagen an Kommissionen 59
- Weisungen 3, 18

Ständige Kommissionen 52^{quater}, 54, 55, 58, 61^{bis}, 70, 71, 83

Stellvertretung in Kommissionen 51, 55, 56, 57^{bis}

Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten 39, 63

Stimmabgabe 39, 63

Stimmzählerinnen und Stimmzähler 1, 39, 40, 52

Stimmzählung 40

Substanzielle Protokollführung

- im Rat 44
- in Kommissionen 69

T

Taggeld 5

Tagliste 2, 3, 14, 87, 88, 93

Tonträger-Aufzeichnung der Ratsverhandlung 45

Tribüne 7, 8, 12

U

Überweisung von Geschäften an Kommissionen 54

Unterschriftensammeln im Rathaus 10

Untersuchungskommission, parlamentarische (PUK) 52^{ter}, 54, 74-80

V

Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets 56^{quater}

Verschiebung der Behandlung 18

Vizepräsidium, Aufgaben 53^{bis}

Vorfragen, Abstimmung 34

Vorsitz 1, 13

Vorziehen Vorstösse 89

W

Wahlen

- Ausstand kein 30
- Berücksichtigung der Fraktionen 83
- Büro 51
- Interfraktionelle Konferenz 84
- Präsidentin oder Präsident des Gemeinderats 1, 51
- Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre 1, 51
- Untersuchungskommission 74
- Verfahren 43

Weisungen an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung) 52^{ter}, 118

Weisungen des Stadtrats 3, 18, 70

Worterteilung 21, 24, 25, 28